

Hochlastzeitfenster 2023 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen ergeben sich im Netzgebiet der Stadtwerke Havelberg GmbH folgende Hochlastzeitfenster für das Jahr 2023:

Spannungsebene Der Entnahmestelle	Winter Dezember-Februar	Frühling März - Mai	Sommer Juni - August	Herbst September-November
Bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	08:00 – 09:00	keine	keine	keine
Bei Entnahme aus der Umspannung Mittel- /Niederspannung	07:30 – 08:30	keine	keine	keine
Bei Entnahme in der Niederspannungsebene	07:30– 08:30 11:00 – 12:30	keine	keine	12:00 – 13:00 19:45 – 20:45

Die Zeiten sind als Uhrzeiten zu verstehen, die einen Zeitraum angeben (keine Lastgangzeitstempel).

Die Hochlastzeiten gelten nicht an Sonnabenden, an Sonntagen, an bundeseinheitlichen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Maifeiertag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der deutschen Einheit, 1. Weihnachtsfeiertag, 2. Weihnachtsfeiertag) sowie im Zeitraum vom 24. Dezember bis 31. Dezember.

Weiterhin gelten nicht als Hochlastzeiten die regionalen Feiertage Heilige Drei Könige, Reformationstag, Buß- und Betttag sowie der Tag nach Christi Himmelfahrt als Brückentag.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

Winter	01. Dezember – 28./29. Februar
Frühling	01. März – 31. Mai
Sommer	01. Juni – 31. August
Herbst	01. September – 30. November

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.